

Beitriffs- und Beitragsordnung



§1 Beitragssätze

Einzelmitglieder:		€
Mitgliedsbeitrag ab dem 18. Lebensjahr (voller Jahresbeitrag)		200,00
Ehefrauen oder Partner (Lebensgemeinschaft) bei voller Zahlung des anderen Partners		45,00
Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr		80,00
Jugendliche vom 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr, oder in der Ausbildung		120,00
Mindestbeitrag fördernde Mitglieder		45,00
Ehrenmitglieder		0,00
Aufnahmebeitrag		200,00
Familienmitglieder:		
Familie (2 Erwachsene)		245,00
Zuschlag je Kind		55,00
Zuschlag je Jugendlicher		80,00
Liegeplätze:		
Wasserliegeplatz		135,00
Wasserliegeplatz mit begehbarem Ausleger (Komfort)		160,00
Landliegeplatz Jolle Sommersaison		66,00
Landliegeplatz Katamaran		100,00
Stellplatz Trailer Sommersaison		40,00
Stellplatz Trailer Winter Jolle		66,00
Stellplatz Trailer Winter Dickschiff		100,00
Stellplatz Trailer Winter Katamaran		135,00
Schrankfach im Jugendhaus		35,00
Paddelboot oder Kanu im Schuppen		30,00
Sonstiges:		
Ersatzweise Zahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst pro Stunde 7,5 % des Norm-Jahresbeitrages		15,00
Campingplatz je m ²		4,40
Kranen von Booten (für Liegeplatzinhaber beim YCH entfällt die Gebühr)		40,00
Schlüsselpfand		40,00
Gebühren des Ruhrverbandes:		
Bootsmarke (für Vereinssegler) mit einer Messzahl (Länge x Breite) von 6 bis 15		75,00
An-, Ab- und Ummeldungen (Eigentümer- bzw. Bootswechsel)		15,00
Kosten für Gastcamper:		
Wohnwagen oder Wohnmobil	täglich	13,50
Zelt	täglich	10,00
Pro Person	täglich	3,50
Kinder kostenlos		
Strom	täglich	4,00
Langzeitcamper	pro Monat	100,00

§ 2 Eintrittsbestimmungen

Der Yacht-Club-Harkortsee stellt sich als ein Sportverein auf Breitensportbasis dar. Der Club ist in parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Hinsicht neutral. Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen bereit ist.

§ 3 Eintrittsverfahren in den Club

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist ausschließlich schriftlich an den Vorstand zu richten. Über eine Aufnahme in den Club entscheidet dieser mit 2/3-Mehrheit. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen und ist unanfechtbar.

Kinder unter 9 Jahren können nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles Mitglied der Jugendabteilung werden, darüber hinaus mit Vollendung des 9. Lebensjahres mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Eine Mitgliedschaft außerhalb der Jugendabteilung ist vom 14. Lebensjahr an möglich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendmitglieder ordentliche Mitglieder.

§ 4 Gebühren und Beiträge

Jedes Mitglied hat einen nach §1 dieser Ordnung festgelegten Beitrag zu entrichten. Außerdem hat jedes ordentliche Neumitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe 200 € beträgt. Für Ehegatten oder Partner (Lebensgemeinschaft) des Neumitgliedes entfällt dieser Sonderbeitrag. Die Aufnahmegebühr entfällt ebenfalls, wenn ein ordentliches Neumitglied noch in der Ausbildung ist, ebenso bei einem Wechsel aus der Jugendabteilung des Clubs. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann dieser bei wichtigen Gründen, wenn z.B. das Clubmitglied für einen bestimmten Zeitraum ohne Einkommen oder noch in der Ausbildung ist, den Beitrag ermäßigen oder stunden. Der ermäßigte Beitrag (Studium-Lehre-Schule) wird nur bis zum Ende der Ausbildung gewährt, aber höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 5 Sonderbeiträge und sonstige Kosten

Zur Kostendeckung spezifischer Kurse, Anschaffungen und Gebühren können Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 6 Beitrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst

Alle Mitglieder, ab dem 18. Lebensjahr (ausgenommen Ehren- und Fördermitglieder sowie Mitglieder über 75 Jahren,) sind zum Arbeitsdienst verpflichtet, es sind **12** Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr abzuleisten. Partner mit Stimmberechtigung sind verpflichtet **6** Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr abzuleisten. Im Ausnahmefall können ersatzweise gegen eine Zahlung von **7,5%** des Norm-Jahresbeitrages (15,00 €) pro Stunde nicht geleistete Arbeitsdienststunden abgegolten werden.

§ 7 Fälligkeiten und Zahlungen

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Sollte der Termin auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Er wird zusammen mit Sonderbeiträgen und sonstigen Kosten per SEPA Einzugsverfahren eingezogen.

§ 8 Kündigungen

Die Kündigung der Mitgliedschaft regelt der § 5 Absatz 5 in unserer Satzung. Die Kündigung eines Campingplatzes regelt die Stellplatzordnung des Yacht-Club Harkortsee.

Einzelne Verträge wie Wasserliegeplatz, Landliegeplatz, Trailer Stellplatz, Bootsmarke vom Ruhrverband usw. müssen spätestens bis zum 31. Dezember für die kommende Saison schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand des Yacht-Club Harkortsee

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 11.03.2025 sie kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand geändert werden.